

Richtlinien für die Ausschmückung

der Bürgerhalle Obermichelbach bei Veranstaltungen

Dekorationen, Aufbauten, und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde in der Bürgerhalle unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung der Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände **nicht** verwendet werden. Klebestreifen dürfen nur angebracht werden, wenn sie mühelos zu entfernen sind.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich, anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlangen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls eine geeignete Imprägnierung erhalten und schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtung und Feuermelder dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Lichtern oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten, usw., vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
11. Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung ect.) ist der Hausmeister zuständig.

Obermichelbach, den 27. Februar 2009



Jager
1. Bürgermeister